



Mitteilungen

ISSN 0723-0745

Amtsblatt der Freien Universität Berlin

24/2007, 7. Mai 2007

INHALTSÜBERSICHT

Satzung zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen im Wintersemester 2007/08 für den weiterbildenden Masterstudiengang Europawissenschaften der Freien Universität Berlin, der Humboldt-Universität zu Berlin und der Technischen Universität Berlin

260

Satzung zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen im Wintersemester 2007/08 für den weiterbildenden Masterstudiengang Europawissenschaften der Freien Universität Berlin, der Humboldt-Universität zu Berlin und der Technischen Universität Berlin

Präambel

Auf Grund von § 10 a des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerHZG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert am 6. Juni 2006 (GVBl. S. 714), i. V. m. § 10 Abs. 5 Satz 2 und § 74 Abs. 1 und 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerHKG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 2006 (GVBl. S. 713), hat die Gemeinsame Kommission für den weiterbildenden Masterstudiengang Europawissenschaften der Freien Universität Berlin, der Humboldt-Universität zu Berlin und der Technischen Universität Berlin am 16. März 2007 folgende Satzung erlassen:^{*}

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt den Zugang zum Studium gemäß § 10 Abs. 5 Satz 2 BerHZG und das Auswahlverfahren für die Vergabe der Studienplätze gemäß § 10a BerHZG für den weiterbildenden Masterstudiengang Europawissenschaften der Freien Universität Berlin, der Humboldt-Universität zu Berlin und der Technischen Universität Berlin im Wintersemester 2007/08.

§ 2 Zugangsvoraussetzung

(1) Zugangsvoraussetzung ist der Abschluss in einem Bachelorstudiengang oder ein gleichwertiger anderer erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss.

(2) Sind weniger Bewerbungen als Studienplätze vorhanden, werden diese an Bewerberinnen oder Bewerber vergeben, die die Zugangsvoraussetzung gemäß Abs. 1 erfüllen. Sind mehr Bewerbungen als Studienplätze vorhanden, erfolgt ein Auswahlverfahren gemäß §§ 4 bis 6.

§ 3 Studienplätze und Bewerbungsfrist

(1) Die Zahl der für den weiterbildenden Masterstudiengang Europawissenschaften zur Verfügung stehenden

Studienplätze wird in den Zulassungsordnungen der Universitäten gemäß § 1 bestimmt.

(2) Bewerberinnen oder Bewerber haben einen formlosen schriftlichen Antrag auf Zulassung an die Gemeinsame Kommission für den weiterbildenden Masterstudiengang Europawissenschaften mit der Angabe, an welcher Hochschule sie in der ersten und zweiten Priorität zugelassen und immatrikuliert werden wollen, zu stellen. Dem Antrag auf Zulassung sind der Abschluss gemäß § 2 Abs. 1 und die Nachweise gemäß § 4 Abs. 1 Buchstabe b bis d beizufügen. Werden im Ausland erworbene Nachweise vorgelegt, müssen diese, wenn sie nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, übersetzt und durch eine deutsche Auslandsvertretung beglaubigt sein. Zulassungsanträge können durch Telefax, E-Mail oder sonstige elektronische Medien allein nicht wirksam gestellt werden.

(3) Die Bewerbungsfrist endet am 31. März 2007.

§ 4 Auswahlkriterien

(1) In die Auswahlentscheidung werden folgende Aspekte einbezogen:

- a) Studienfach oder Studienfächer des Abschlusses gemäß § 2 Abs. 1, vorzugsweise in einem rechts-, wirtschafts- oder politikwissenschaftlichen Studiengang; das Ergebnis der mit dem Abschluss gemäß § 2 Abs. 1 absolvierten Prüfung hat maßgeblichen Einfluss auf die Auswahlentscheidung;
- b) Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift;
- c) Fremdsprachenkenntnisse in Wort und Schrift, vorzugsweise Englisch, darüber hinaus Französisch oder eine andere Amtssprache der Europäischen Union;
- d) die Motivation für die Bewerbung zum Studiengang;
- e) im Zusammenhang mit dem Studium stehende einschlägige Tätigkeiten und Erfahrungen, insbesondere einschlägige berufspraktische Erfahrungen von mindestens einem Jahr Dauer (tabellarische Übersicht).

(2) Bei Bedarf können die Auswahlbeauftragten einzelne Bewerberinnen oder Bewerber zu einem Auswahlgespräch einladen.

§ 5 Auswahlgespräch

(1) Das Auswahlgespräch wird von den Auswahlbeauftragten gemäß § 6 durchgeführt, ist nicht öffentlich und dauert etwa 30 Minuten je Bewerberin oder Bewerber.

(2) Zum Auswahlgespräch werden Bewerberinnen oder Bewerber durch die Auswahlbeauftragten schriftlich unter Angabe von Zeitpunkt und Ort eingeladen. Die La-

* Diese Ordnung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am 16. April 2007 bestätigt worden.

dung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie mindestens 10 Werkstage vor dem Auswahlgespräch abgesendet wurde.

(3) Über den Verlauf des Auswahlgesprächs wird eine Niederschrift gefertigt, die die wesentlichen Gründe für die Beurteilung der Bewerberin oder des Bewerbers enthält.

§ 6 Auswahlbeauftragte

(1) Zur Durchführung des Auswahlverfahrens werden mindestens zwei im weiterbildenden Masterstudiengang Europawissenschaften prüfungsberechtigte Hochschullehrerinnen oder -lehrer als Auswahlbeauftragte eingesetzt. Diese werden von der oder dem Vorsitzenden der Gemeinsamen Kommission im Auftrag der Präsidien der Universitäten gemäß § 1 bestimmt. Die Bestellung erfolgt für das Auswahlverfahren zum Wintersemester 2007/08. Eine Stellvertretung ist nicht möglich.

(2) Die Auswahlbeauftragten schlagen unter Berücksichtigung der Eignung und Motivation den Präsidien der Universitäten gemäß § 1 Bewerberinnen und Bewerber zur Zulassung vor.

(3) Die Auswahlbeauftragten können unter Fristsetzung geeigneten Bewerberinnen oder Bewerbern das Nachreichen von fehlenden Nachweisen gestatten oder in Zweifelsfällen zusätzliche Auskünfte von Bewerberinnen oder Bewerbern einholen.

§ 7 Rangfolge

Nach Abschluss des Auswahlverfahrens wird auf der Grundlage der Ergebnisse eine Rangfolge gebildet. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

§ 8 Zulassungsentscheidung

(1) Die Zulassung für den Studiengang erfolgt zum Wintersemester 2007/08. Die Entscheidung über die Auswahl treffen die Präsidien der Universitäten gemäß

§ 1 auf der Grundlage der von den Auswahlbeauftragten ermittelten Rangfolge.

(2) Zugelassene Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. Die Wünsche der Bewerberinnen oder Bewerber, an welcher der Universitäten gemäß § 1 sie immatrikuliert werden wollen, werden berücksichtigt. Bei Nichteinhaltung der Annahmefrist wird der Studienplatz neu vergeben.

(3) Bewerberinnen oder Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Begründung.

(4) Eine Voraussetzung für die Immatrikulation ist der Nachweis der vollständigen Zahlung des in der Gebührensatzung für den Studiengang festgelegten Semesterbetrages.

§ 9 Aufbewahrung der Unterlagen und Einsichtnahme

(1) Die in dem Auswahlverfahren eingereichten Unterlagen sind in der Verwaltung des Studiengangs bis zur Bestandskraft der Entscheidung und im Falle eines Rechtsstreits bis zur rechtskräftigen Entscheidung aufzubewahren.

(2) Den Bewerberinnen oder Bewerbern ist auf Wunsch Einsicht in die Ranglisten (ohne Namen) zu gewähren.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtsblättern der Universitäten gemäß § 1 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Zulassungsordnung für das weiterbildende Zusatzstudium „Europawissenschaften“ vom 6. Februar 2002 (FU-Mitteilungen Nr. 06/2002), vom 26. Februar 2002 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 12/2003) und vom 7. Dezember 2001 (Amtliches Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin Nr. 9/2002) außer Kraft.

Herausgeber: Das Präsidium der Freien Universität Berlin, Kaiserswerther Straße 16–18, 14195 Berlin
Verlag und Vertrieb: Kulturbuch-Verlag GmbH, Postfach 47 04 49, 12313 Berlin
Hausadresse: Berlin-Buckow, Sprosserweg 3, 12351 Berlin
Telefon: Verkauf 661 84 84; Telefax: 661 78 28
Internet: <http://www.kulturbuch-verlag.de>
E-Mail: kvbinfo@kulturbuch-verlag.de

ISSN: 0723-0745

Der Versand erfolgt über eine Adressdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird (§ 10 Berliner Datenschutzgesetz).
Das Amtsblatt der FU ist im Internet abrufbar unter www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt.